

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 12 (1905)

Heft: 6

Artikel: Amtliche Kontrolle der Beschwerung von Seidenstoffen in Japan

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

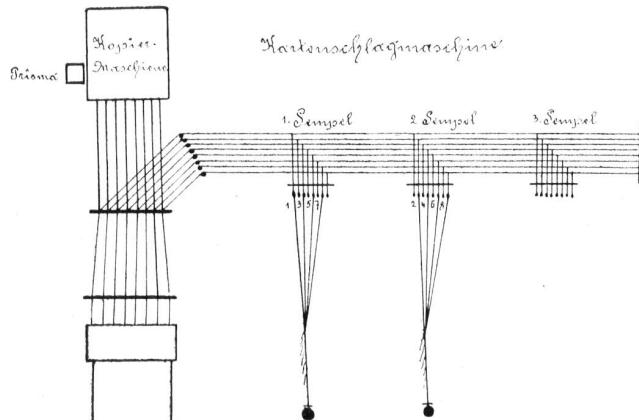
Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

korpsige Beschnürungen auf gewöhnliche Weise, so dass die auf 200 Kettenlinien gezeichnete Patrone einmal laut der Tabelle zum Kartenschlagen für das I. Korps, dann dieselben 200 Kettenlinien entsprechend der Leseweise für das II. Korps zu verwenden sind. Beim Einkarabinern für mehrkorpsige Beschnürungen hat man nach Vollendung des Latzschnur-Einlesens die Sempelschnüre laut der Maschineneinteilung einzukarabinern und die Karten zu schlagen. Beim Auslevieren genügen in unserem Falle zwei Personen, und zwar eine Person zum Ziehen der Sempelschnüre und eine zweite Person zum Pressen der Karten. Ob nun in 2 oder 4 Zügen leviert wird, hängt von dem Kartenschläger ab, bezw. von der Leviererin im Einverständnis mit dem Kartenschläger.

Bei Verwendung eines gewöhnlichen einkorpsigen Harnisches lässt man auf zwei Sempel einlevieren (einlesen) und hängt nach Vollendung dieser Arbeit die Schnüre in bestimmter Weise in die Karabiner. Der eine Sempel umfasst in unserem Falle die Schnüre für das I. Korps, das sind also 200 Schnüre, der andere Sempel die Schnüre (ebenfalls 200) für das zweite Korps.

Jede grosse Kartenschlagmaschine ist zumeist mit 2 bis 3, besser wäre es jedoch mit 4 verschiedenen Sempelvorrichtungen versehen. Man hängt deshalb die Schnüre des ersten Sempels (20) in alle ungeraden Karabiner der ersten Sempelvorrichtung, die Schnüre des zweiten Sempels in alle geraden Karabiner der zweiten Sempelvorrichtung. Untenstehende Fig. 5 veranschaulicht eine derartige übliche Kartenschlagmaschine mit drei Sempelvorrichtungen und der Kopiermaschine



Figur 5

Zum Auslevieren bezw. Kartenschlagen sind drei Personen notwendig, und zwar zwei Personen, welche gleichzeitig je eine Einleseschnur (Latzenschnur) ziehen und eine dritte Person, welche die Karten presst.

Will man das Einlesen der Leinwandbindung in den Sempel ersparen, so kann dies auf folgende Weise geschehen:

Man schlägt 4 Karten in Leinwand, und zwar die erste Karte Leinwand 1, 3, 5, 7 etc. für das I. Korps, die zweite Karte Leinwand 1, 3, 5, 7 etc. für das II. Korps, die dritte Karte Leinwand 2, 4, 6, 8 etc.

für das I. Korps, die vierte Karte Leinwand 2, 4, 6, 8 etc. für das II. Korps und bindet die so geschlagenen Karten auf das Prisma der Kopiermaschine. Der Kartenschläger tritt nun beim Auslevieren des ersten Schusses gleichzeitig die Kopiermaschine mit Karte 1, beim zweiten Schuss die Karte 2 u. s. w. und kann auf diese Weise das Einlesen der Leinwandbindung, wie bereits erwähnt, entfallen. Es gestaltet sich dann das Levieren sehr einfach, da bei dem einen Sempel nur die Figur, bei dem andern Sempel nur der Grund zu lesen kommt.

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Kontrolle der Beschwerung der Seidenstoffe in Japan.

Im Anschluss an die in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ besprochene Anregung der Seidenindustriegesellschaft des Piemonts, es möchte durch internationale Verständigung der übertriebenen Beschwerung der Seidenstoffe entgegengesetzten werden, lassen wir nachstehend die Vorschriften folgen, die die japanische Regierung in Bezug auf die Erschwerung der zur Ausfuhr bestimmten Habutai erlassen hat:

Das Gewicht der zur Ausfuhr kommenden Habutai darf nicht durch Befeuchten vergrössert werden. Für die Herstellung der Habutai dürfen weder Magnesium, Salz, Zucker oder andere vom Handels- und Landwirtschaftsministerium bezeichnete Stoffe Verwendung finden. Artikel, für welche bei deren Herstellung diesen Bestimmungen zuwiderhandelt wurde, können weder gehandelt, noch verkauft, noch ausgeführt werden.

Die Fabrikanten müssen an alle Stücke eine Etikette anbringen, die den Namen des Fabrikanten und Herstellungsort, Jahr, Monat und Tag der Herstellung und die Nummer tragen soll. Die Fabrikanten sind verpflichtet, ein Register zu führen über Jahr, Monat und Tag der Ablieferung; Nummer des Gewebes; Gewicht der nicht appretierten Habutai; Jahr, Monat und Tag der Appretur; Gewicht der Habutai nach erfolgter Ausrüstung und Gewicht der hierzu verwendeten Stoffe. Das Register muss mindestens noch ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzuhalten werden.

Die Firmen, die sich mit der Ausfuhr von Habutai befassen, müssen beglaubigten Inspektoren ihr Lager und ihre Bücher vorweisen. Wer den angeführten Vorschriften zuwiderhandelt oder unrichtige Eintragungen in den Büchern vornimmt, verfällt in eine Busse von mindestens 25 Yen und es sind die Geschäftsinhaber für ihre Vertreter und Angestellten verantwortlich.

Das Reglement ist am 1. Februar 1905 in Kraft getreten.

Handelsberichte.

Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Monaten Januar und Februar:

| | 1905 | 1904 |
|-----------------------------------|---------------|-----------|
| Seidene und halbseidene Stückware | Fr. 3,076,755 | 2,601,338 |
| Bänder | " 1,305,560 | 617,620 |
| Beuteltuch | " 115,108 | 173,621 |
| Floretseide | " 706,658 | 820,442 |